

WICHTIGE URTEILE

TERMINKALENDER

Von streitenden Nachbarn und fliegenden Kisten



Die Nachbarn hatten schon des öfteren Reibereien miteinander. Dass die Transportkiste des einen auf dem Auto des anderen landete, sorgte schließlich für einen Gerichtsstreit.

shutterstock



von
Martin Gabrieli*

Der Fall:

Ein Mann hat regelmäßig eine Plastikkiste benutzt, um Brennholz in seine Wohnung zu bringen. Nachdem sich seine Wohnung in den oberen Stockwerken befindet, hat er der Einfachheit halber die Kiste meist vom Balkon aus in den Hofraum geworfen, um sich den aufwendigen Rückweg über die Treppe zu ersparen. Es kam, wie es kommen musste: Einmal landete die Plastikkiste auf einem abgestellten Auto. Der Fahrzeugeigentümer, der in der Vergangenheit ohnehin schon seine Reibereien mit diesem Nachbarn gehabt hatte, wollte für dessen konsolidierten Arbeitsablauf beim Holztransport kein Verständnis aufbringen und zeigte ihn wegen Sachbeschädigung an.

Wie die Gerichte entschieden

haben:

Während das Landesgericht im sizilianischen Patti den Kistenwerfer noch verurteilt hatte, folgte am Oberlandesgericht Messina ein Freispruch. Denn der Richtersenaat konnte in der Handlung des Mannes keinen Vorsatz erkennen – und der wäre für eine strafrechtliche Verurteilung wegen Sachbeschädigung im Sinne des Artikels 635 Strafgesetzbuch notwendig gewesen.

Gegen diese Entscheidung brachte der Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht eine Kassationsbeschwerde ein. Er argumentierte: Wer eine Plastikkiste in einen Innenhof wirft, müsse zumindest damit rechnen, irgendeinen Schaden anzurichten. Somit habe es sehr wohl eine Absicht gegeben, wenn auch in der milderen Form des sogenannten bedingten Vorsatzes. Zudem verwies der Generalstaatsanwalt darauf, dass es erwiesenermaßen zwischen den Protagonisten bereits in der Vergangenheit Auseinandersetzungen gegeben habe.

Entscheidend für den Ausgang des Verfahrens war letztlich die Aussage des Geschädigten

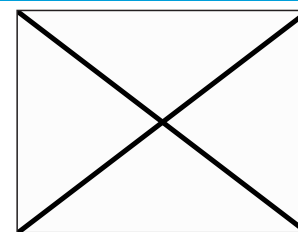
selbst. Im Zeugenstand hatte er angegeben schon öfter beobachtet zu haben, wie der Angeklagte die Kiste vom Balkon geworfen hatte, ohne die im Hof geparkten Fahrzeuge zu beschädigen. Zwar hatte es in der Vergangenheit Zerwürfnisse zwischen den beiden Nachbarn gegeben, doch war es kurz vor dem Wurf, bei dem der Pkw schließlich in Mitleidenschaft gezogen worden war, nicht zu einem Streit zwischen den Herrschaften gekommen.

Nach Auffassung der Höchstichter musste die Beule am Auto somit fahrlässig und nicht vorsätzlich verursacht worden sein. Zwar ist auch ein derartiger Schaden ersatzpflichtig, doch wäre hierfür ein separates Zivilverfahren einzuleiten.

Somit wurde die Kassationsbeschwerde der Generalstaatsanwaltschaft Messina abgewiesen (Urteil Nr. 21936 vom 22. Juli 2020) und der schon im Berufungsverfahren verfügte Freispruch wurde definitiv bestätigt.

© Alle Rechte vorbehalten

* Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.



Letzter Termin

Donnerstag, 30. Juli

Einkommensteuer (Irppef) Saldo- und Akontozahlung mit ermäßigtem Aufschlag:

Wer die Einkommensteuer und den regionalen Aufschlag mit dem Vordruck „Redditi 2020“ ermittelt, kann bis heute die Saldozahlung für 2019 und die erste Akontozahlung für 2020 mit dem ermäßigten Aufschlag von 0,4 Prozent durchführen.

Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die ab 1. Juli 2020 laufen, ist bis heute die Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) mit dem Vordruck F24 Elide zu überweisen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. Juli abgeschlossen wurden und heuer weiterlaufen, ist die jährliche Registersteuer zu entrichten. ©

Alle Rechte vorbehalten
Quelle: Einnahmenagentur „Scadenario Fiscale“